

## 94. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Wilhelmshaven

i.d.F. der Neubekanntmachung vom 21.12.2023

### - NÖRDLICH UTTERS (ENERGIE-INFRASTRUKTUR)

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a (1) BauGB

#### 1. ZIEL DER BAULEITPLANUNG

Mit der Bauleitplanung zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 191, 3. Änderung sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer „Sonderbaufläche für Energie-Infrastruktur“ zur Sicherung des Netzknotens Wilhelmshaven geschaffen werden.

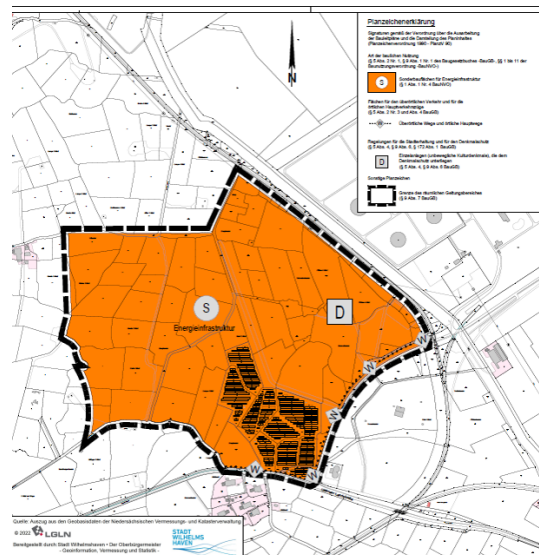
Der geltende Flächennutzungsplan stellt - neben einer Sonderbaufläche für Windenergie - in diesem Gebiet eine gewerbliche Baufläche dar.

Bis 2030 wird ein erheblicher Zuwachs von Offshore- und Onshore-Windenergie in der Region Wilhelmshaven erwartet. Für diese Strommengen reicht das bestehende Leitungsnetz nicht aus, weshalb es weiter ausgebaut werden soll.

Durch das Projekt P 175 (110 kV u. 380 kV-Leitungen) des NEP wird der Netzknoten an das bestehende Übertragungsnetz gebunden.

Im künftigen Netzverknüpfungspunkt Wilhelmshaven2 sollen die Projekte Wilhelmshaven2-Conneforde (P175 im NEP 2035), BalWin3 (NOR-9-2), LanWin4 (NOR-11-2) und der Korridor B (DC21, im NEP 2035, Amprion) umgesetzt werden.

Aufgrund der technischen Bedingungen ist eine Bündelung aller Projekte an einem Standort die umwelttechnisch sowie raumplanerisch geeignetste Lösung, um die Belastungen für die Region zu minimieren und maximale Synergien zu schaffen.



Zusammengefasst verfolgt die Planung die folgenden Ziele:

- Leitungsnetzausbau u. -verstärkung durch Umspannwerk Wilhelmshaven2, Konverter u. Leitungstrassen
- Anbindung der insgesamt 4 GW Offshore-Netzanbindungsprojekte
- Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gebiets

- Erhöhung der Übertragungskapazität in Niedersachsen
- Annäherung an Klimaschutzziele Wilhelmshavens durch Offshore-Windenergie

## 2. VERFAHRENSABLAUF

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 191, 3. Ä erfolgt in einem zweistufigen Verfahren mit Umweltbericht. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan den Zielen der Stadtplanung angepasst und für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbereitet.

Der RAT der Stadt Wilhelmshaven hat am 31.08.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr.191, 3. Ä –BAUENS / MEMERSHAUSEN (ENERGIE-INFRASTRUKTUR) –sowie die 94. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) aufzustellen. Für beide Bauleitpläne wurde das Verfahren parallel weitergeführt. Das Bebauungsplanverfahren lief jedoch langsamer ab, wodurch sich das Verfahren hier erst bei dem Entwurfsbeschluss am 25.04.2024 befindet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren des FNP wurde in der Zeit vom 19.06.2023 bis zum 17.07.2023 durchgeführt. Die Behörden wurden vom 11.05.2023 bis zum 13.06.2023 frühzeitig beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde vom 30.10.2023 bis zum einschließlich 30.11.2023 öffentlich ausgelegt, die Bekanntmachung erfolgte am 28.10.2023 in der Wilhelmshavener Zeitung sowie auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven.

Am 18.09.2024 soll planungsmäßig durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven der Bebauungsplan zur Satzung beschlossen werden. Die 94. Änderung des FNPs wurde am 25.04.2024 förmlich festgestellt. Die FNP Änderung soll im Juni bzw. Juli 2024 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ARL) genehmigt werden.

Mit Bekanntmachung der Genehmigung im August 2024 und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wilhelmshaven wird der FNP wirksam. Nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans, soll der Bebauungsplan im Oktober 2024 seine Rechtskraft erlangen.

## 3. ERGEBNIS DER ABWÄGUNG

### Einleitung

Folgende Themen wurden erörtert und durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven abgewogen:

### 3.1 Ergänzung der Planhinweise (Denkmalschutz der Wurten)

In der Planzeichnung wurden „Hinweise“ zum Denkmalschutz bezüglich der Wurten aufgenommen. Es wurde ein Abstimmungstermin mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalschutz am 06.06.2023 durchgeführt und anstehende Maßnahmen besprochen. Vom ARL (Amt für regionale Landesentwicklung und Genehmigungsbehörde für den FNP) wurden Ergänzungen in diesen Begründungstext und in den Verfahrensvermerken angefordert, die in die Entwurfsfassung zum FNP eingearbeitet wurden.

### 3.2 Begründung (Teil I) und Umweltbericht (Teil II)

Die Begründung samt Umweltbericht wurde zu den nachfolgend aufgeführten Themen redaktionell ergänzt:

- Denkmalschutz,

- Umweltbericht,
- Bodenschutz,
- Bahntrasse in Bezug auf die Oberflächenentwässerung,
- Vorhaben Nr.49 (Höchstspannungsleitung Heide-West- Polsum und 48 Wilhelmshaven - Hamm) mit Vorrang vor Bauleitplanungen ,
- Gewässer II. Ordnung Nr. 18 u. 20 und III. Ordnung Nr.18a zum erforderlichen Räumstreifen,
- angrenzende Versorgungsleitungen Wasser + Strom,
- HES Wilhelmshaven Tank Terminal GmbH als Störfallbetrieb und
- Ergänzungen zum Schall/Schallkontingenten.

Die im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen wurden in diesem Rahmen bearbeitet bzw. berücksichtigt. Die Änderungen und Ergänzungen wurden durch Kursivschrift mit Fußnote kenntlich gemacht.

#### **4. ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG**

Die Stadt Wilhelmshaven stellt die Bauleitplanung zur Nutzungsänderung einer, im Außenbereich liegenden Fläche zu einer „Sonderbaufläche für Energie-Infrastruktur“ auf. Planungsrechtlich ist durch den bestehenden Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche für Windenergie und eine gewerbliche Baufläche festgesetzt. Die Gewerbegebietsfläche wird bisher nur im südlichen Teilbereich für Photovoltaikanlagen genutzt. Die verbleibende Fläche wurde landwirtschaftlich zur Weidewirtschaft genutzt und war verpachtet. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist spätestens zum Baubeginn nicht mehr durchführbar. Die Pachtverträge wurden insofern gekündigt.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 103 ha auf und die Erschließung desselben erfolgt über die vorhandene Utterser Landstraße (K 219) und die Raffineriestraße.

Bereits mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 191 im Jahre 2010 besteht ein Baurecht für Gewerbliche Ansiedlungsvorhaben mit der Konsequenz über die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung. In dieser Hinsicht bringt die Änderung des FNP keine völlig neue Nutzung mit und ermöglicht so die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung.

Unter dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz und der Ausgleichsmaßnahmen sind insgesamt folgende Maßnahmen im Bebauungsplan beschrieben: #